

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat durch Entscheidung vom 19. Juni 1937 den Buchvertreter Hans Maier, Mannheim B 7,4, jetzt wohnhaft Ludwigshafen a. Rh., Lutherstraße 3, gemäß § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 aus der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, ausgeschlossen. Der Herr Präsident der Reichskulturkammer hat diesen Ausschluß gemäß Entscheidung vom 13. November 1937 bestätigt.

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat durch Entscheidung vom 12. Juli 1937 den Buchhändler Friedrich

Hügli in Hannover auf Grund des § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes aus der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, ausgeschlossen.

Gegen den Buchvertreter Walter Land, bisher wohnhaft in Dels in Schles., Marienstraße 3 I, ist eine Verfügung ergangen. Da diese Verfügung bisher nicht zugestellt werden konnte, wird er hierdurch aufgefordert, sich zu melden, anderenfalls die Verfügung auch ohne Zustellung gegen ihn wirksam wird.

## Entscheidungen höherer Gerichte

Berichtet und besprochen von Dr. A. Elster

(Zuletzt Börsenblatt Nr. 236)

### Verlegerrechte nach dem Schutzfristverlängerungs-Gesetz

Das Gesetz vom 13. Dezember 1934 über die Verlängerung der Schutzfrist von dreißig auf fünfzig Jahre hat bezüglich seines § 2, der die Behandlung der Rechtsübertragungen regelt, manche schwierige Fragen aufgeworfen. Gerade darüber, wie der Verlag sich die erworbenen Rechte auch für die verlängerte Schutzfrist wahren könne, gab es eine erhebliche Meinungsverschiedenheit zwischen Kammergerichtsrat Kühnemann (RJustizMin.) und Rechtsanwalt Willy Hoffmann. Die Lösung mußte einmal in einem praktischen Fall aktuell werden. Das ist jetzt geschehen. Das OLG. München hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem — neben anderen interessanten Fragen — auch jene Streitfrage eine Rolle spielte. Das Urteil — vom 24. Juni 1937, inzwischen rechtskräftig geworden, abgedruckt im Arch. f. Urheberrecht 1937, Bd. 10 S. 6 (S. 432 ff.) und auszugsweise schon mit kurzen Einleitungsworten von Hillig im Börsenblatt Nr. 266 wiedergegeben — ist meines Erachtens sehr zu begrüßen und bedarf der Beachtung hinsichtlich einiger seiner Hauptgesichtspunkte, die hier im Zusammenhang herausgehoben zu werden verdienen.

Ein Kunstverleger hat seit langer Zeit Reproduktionen eines in der Münchener Schackgalerie ausgestellten Bildes eines Malers L. herausgebracht und vertrieben. L. ist 1904 gestorben. Als das Schutzfristverlängerungsgesetz herauskam, hat die Erbin von L. einem anderen Kunstverleger das Reproduktionsrecht eingeräumt. Der erste Verleger klagt gegen den zweiten. Die Unterlagen des Rechtes des ersten werden vorgebracht und geprüft. Ganz deutlich sind sie nicht mehr, sodaß das Landgericht den Beweis nicht für voll erbracht ansieht. Aber das Oberlandesgericht ist anderer Meinung, und das ist der eine Gesichtspunkt, den ich an diesem Urteil sehr beachtlich und begrüßenswert finde. Denn das OLG. würdigt hier den Sachverhalt im ganzen und nicht kleinlich nach Einzelheiten dokumentarischer Art. Während das Landgericht sich am Fehlen ausdrücklicher Beweise für den Umfang des eingeräumten Rechtes stieß, erkannte das Oberlandesgericht in lebensnaher Auffassung die innere Wahrscheinlichkeit eines lange Zeit hindurch unbeanstandet ausgeübten Rechtes an. So sagt das Oberlandesgericht: »Die jahrelange Duldung berechtigt nach Treu und Glauben zu dem Schluß der Anerkennung eines ordnungsmäßigen Erwerbes der ausgeübten Urheberrechte und des Einverständnisses mit der weiteren Ausübung dieser Rechte«. Auch daß die Erbin angeblich keine Kenntnis von diesen Reproduktionen gehabt habe, wird vom Oberlandesgericht richtiger beurteilt als von der Vorinstanz, indem es sagt: »Daß die Erbin von dem Erscheinen dieser Kunstblätter Kenntnis erlangt hat, ist unbestritten . . . und es muß angesichts ihres Verhaltens gegenüber dem Erscheinen der Kunstblätter angenommen werden, daß sie, auch wenn sie von dem Erscheinen der Postkarten Kenntnis erlangt hätte, hiergegen ebensowenig Einwendungen erhoben hätte wie gegen das Erscheinen der Kunstblätter.« Denn in der Praxis sieht man doch klar, daß, wenn der Konkurrent nicht nach

Erlaß des Schutzfristverlängerungsgesetzes der Erbin seinerseits ein Angebot gemacht hätte, diese alles so weiter hätte laufen lassen wie bisher.

Was aber dieses Gesetz und seinen § 2, der uns hier angeht, betrifft, so pflichtet das Oberlandesgericht dem Standpunkt Willy Hoffmanns bei und sagt zugunsten des ersten Verlegers, der ordnungsmäßig der Erbin des Malers L. nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine angemessene Entschädigung angeboten hat: »Auch wenn man mit der amtlichen Erläuterung davon ausgeht, daß das ‚Urheberrecht selbst‘ — also neben dem Urheberpersönlichkeitsrecht hauptsächlich das Urhebervermögensrecht (das Werknutzungsrecht) — für die Dauer der Schutzfristverlängerung in jedem Falle den Erben des Urhebers zufällt, dabei aber mit einer gesetzlichen Lizenz, also einer Gebrauchserlaubnis des bisher Berechtigten belastet bleibt, die diesen berechtigt, das Werk gegen angemessene Vergütung weiterhin zu nutzen, ist nach Anschauung des Senats kein Grund ersichtlich, warum eine Verschlechterung der Rechtslage eines bisher ausschließlich Berechtigten insofern eintreten soll, daß sein Recht, auch wenn es ihm nur mehr in der Gestalt einer gesetzlichen ‚Lizenz‘ verbleibt, nicht mehr seinen bisherigen ausschließlichen Charakter weiter behalten soll. . . . Nach dem Wort und Sinn des Gesetzes können vielmehr die Worte ‚bleibt weiterhin . . . zur Nutzung des Werkes berechtigt‘ nur dahin verstanden werden, daß der bisher Berechtigte auch für die Dauer der Verlängerung der Schutzfrist gegen angemessene Vergütung zu jener Nutzung des Werkes berechtigt bleibt, die ihm bisher zustand, daß er also in der Folgezeit zwar nicht mehr auf die frühere vertragliche Rechtsgrundlage, sondern an deren Stelle auf Grund des ihm vom Gesetz eingeräumten Lizenzrechtes das Recht hat, das Werk, das ist: den Gegenstand des Urheberrechts, in dem gleichen Umfang wie bisher zu nutzen.« So ist diese erste größere Entscheidung zu der erwähnten Streitfrage für den Verlag von besonderer Wichtigkeit.

### Unvollständige Berichterstattung

Eine Zeitung pflegte »regelmäßig und vollständig« über Verhandlungen des örtlichen Gerichtes zu berichten. Ein Angeklagter verlangte unter Drohungen die Unterdrückung des ihn betreffenden Berichtes. Das OLG. Düsseldorf (15. Sept. 1937) urteilt mit Recht, daß unter solchen Umständen Unterdrückung des Berichtes Verfälschung des Inhalts der Zeitung wäre und somit unvereinbar mit den Pflichten des Schriftleiters. »Es war die deutlich erkennbare Absicht des Gesetzgebers bei Schaffung der Wahrheitspflicht des § 13 Schriftl.Ges., den Schriftleiter bei ihrer Erfüllung



Der Sammler und Helfer des WKW.  
steht freiwillig im Dienste des Volkes.  
Mache ihn durch Dein Opfer!